

# Merkblatt

## des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt Verkehrsrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

### 1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Rolf-Helmut Becker, Othestr. 4, 51702 Bergneustadt - **Vorsitzender**

RAin Ulrike Dronkovic, Gottfried-Keller-Str. 1, 50931 Köln

RA Peter Lehnen, Alfonsstr. 44, 52070 Aachen- **Schriftführer**

RA Dr. Werner Thiemann, Giergasse 2, 53113 Bonn – **stellv. Vorsitzender**

Stellvertretendes Mitglied:

RA Dietrich Freyberger, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

### 2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

Besondere theoretische Kenntnisse im Verkehrsrecht

Besondere praktische Erfahrungen im Verkehrsrecht

Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

### 3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang Verkehrsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2 b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

#### 4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Kammer) im Fachgebiet Verkehrsrecht 160 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14d FAO beziehen, davon je Bereich mindestens 5 Fälle. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwältlich zu versichern. Es können zur Ergänzung der Fallliste auch Fälle angegeben werden, die der Antragsteller persönlich und weisungsfrei in einem ständigen Dienstverhältnis (als sog. Syndikusanwalt) bearbeitet hat. Auf BGH in NJW 2007, 599 f. wird verwiesen.

#### 5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

Eigenes Aktenzeichen, ggfls. gerichtl. Aktenzeichen  
Gegenstand  
Zeitraum  
Art und Umfang der Tätigkeit  
Stand des Verfahrens

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigelegt.

**Hinweis:** Fälle des Verkehrshaftungsrechts sind nur Fälle mit unmittelbarem Bezug zum Straßenverkehr. Keine verkehrsrechtlichen Fälle sind daher z.B.:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Straßenverkehrs, Tierhalterhaftung
- Geltendmachung von Personenschadenansprüchen aus Schlägereien
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Unfallversicherung, Krankenversicherung und Lebensversicherung nur im Ausnahmefall, z.B. im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer, außer bei Streit um Deckungsschutz, wenn ein verkehrsrechtliches Mandat zugrunde liegt

Ist in einem Bußgeldverfahren oder einem Strafverfahren ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Gegenstand der anwältlichen Tätigkeit, so handelt es sich nur um einen Fall des § 14d Ziff. 3. FAO und nicht zusätzlich um einen Fall des § 14d Ziff. 4. FAO.

Stand 06. April 2016

**Musterfallliste**

Lfd. Nr.	Teilbereich gem. § 14d FAO	Rubrum und/oder Prozessregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Az
1.	Teilbereich 1	Muster ./.. Versicherung <b>305/02</b>	20.03.2014- 10.04.2015	Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfall vom ....	Zahlung nach außergerichtlicher Korr.	-
2	Teilbereich 3	OWi ./.. Muster	21.11.2014	Bußgeldverfahren wg. Rotlichtverstoß	Einstellung § 47 II In HV v. ...	AG Köln <b>801 OWi 2245/14</b>
3	Teilbereich 2	Muster ./.. Versicherung	10.09.2014- 12.03.2016	Deckungsklage gegen Vollkaskovers, weil angeblich gestellter Unfall vermutet wird	Beweisaufnahme am 17.01.2016 terminiert	LG Köln <b>24 O 586/14</b>